

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 337/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. C [REDACTED] Aktiengesellschaft für I [REDACTED]
und -vermittlung, vertreten durch den Vorstand,
B [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte zu 1 und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

2. ...

3. ...

g e g e n

Wolfram M [REDACTED]-S [REDACTED],
U [REDACTED]ring [REDACTED], O [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 29. März 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 1 gegen
das Urteil des 16. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom 22. März 1989
- 16 U 91/88 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte zu 1 trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 127.461 DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht geht im rechtlichen Ansatz davon aus, daß bei der hier gegebenen Sachlage eine Haftung der Beklagten zu 1 gegenüber dem Kläger sowohl wegen Verletzung von Pflichten aus einem stillschweigend geschlossenen Auskunftsvertrag als auch aus dem Gesichtspunkt der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten in Betracht kommt. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 74, 103; BGH Urteil vom 27. September 1988 - XI ZR 4/88 - BGHR BGB § 676 - Anlagevermittler 1 = WM 1988, 1685; Senatsurteil vom 16. Juni 1988 - III ZR 182/87 - BGHR BGB § 676 - Auskunftsvertrag 1) und wird von der Revision hingenommen. Hiernach kann unentschieden bleiben, ob die Beklagte zu 1 dem Kläger auch aus dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).



Auch sonst läßt das angefochtene Urteil keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten zu 1 erkennen.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm